

# **BVGer D-3506/2011 vom 4. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3506\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3506_2011)

FR: TAF D-3506/2011 du 4 juillet 2011

IT: TAF D-3506/2011 del 4 luglio 2011

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt in casu nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet demnach endgültig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters respektive einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Da es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, ist der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 1.5**

Vorliegend wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Die Prüfung der staatsvertraglichen Zuständigkeit zur materiellen Behandlung eines Asylgesuches richtet sich dabei nach den Kriterien der Dublin-II-VO (vgl. die einleitenden Bestimmungen sowie Art. 1 Abs. 1 DAA i.V.m. Art. 29a Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

### **E. 2.2**

Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführer am (...) in H.\_\_\_\_\_ (Italien) daktyloskopisch registriert wurden und gleichentags um Asyl nachsuchten (vgl. act. A3/4). Die Beschwerdeführer verneinten zwar in der Erstbefragung zunächst, in Italien ein Asylgesuch eingereicht zu haben, führten jedoch auf Nachfrage an, es könne sein, dass sie ein Asylgesuch gestellt hätten und sie seien jedenfalls von den italienischen Behörden nicht befragt worden (vgl. act. A5/10, S.7, A6/9, S. 6). Soweit die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang rügen, es sei aus den Akten nicht ersichtlich, ob das BFM einen Fingerabdruckvergleich mit dem System "Eurodac" durchgeführt habe und ob als erstes Land Griechenland oder Italien festgestellt worden sei, ist festzustellen, dass in den Akten das Ergebnis der daktyloskopischen Untersuchung vorhanden ist (vgl. act. A3/4) und dieses Ergebnis dem Aktenverzeichnis zufolge, das die Akte als editionspflichtiges Dokument aufführt, den Beschwerdeführern eröffnet wurde. Die Beschwerdeführer geben zwar ihrem Erstaunen Ausdruck, dass ihnen trotz des mehrmonatigen Aufenthaltes in Griechenland das rechtliche Gehör durch das BFM nur bezüglich einer Rücknahme durch Italien gewährt worden sei. Aus dem Ergebnis der erwähnten daktyloskopischen Untersuchung wird jedoch ersichtlich, dass den Beschwerdeführern - entgegen ihren Vorbringen - in Griechenland offensichtlich keine Fingerabdrücke abgenommen worden sind - jedenfalls bestehen keine entsprechenden Eurodac-Treffer -, weshalb die Vorinstanz schon aus diesem Grund nicht gehalten war, das rechtliche Gehör bezüglich einer Rücknahme durch Griechenland zu gewähren. Überdies halten die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe selber fest, dass einige Mitgliedstaaten gegen eine Überstellung nach Griechenland Rechtsschutz gewähren würden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam denn auch in seinem Urteil vom 21. Januar 2011 im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland [Beschwerde-Nr. 30696/09] zum Schluss, dass die schwerwiegenden strukturellen Mängel des griechischen Asylverfahrens (wie die generell geringe Chance der Asylbewerber auf Prüfung ihres Asylantrages und fehlende Garantien zum Schutz vor einer willkürlichen Abschiebung in den Heimatstaat sowie die in Griechenland herrschenden menschenunwürdigen Haft- und Lebensbedingungen für Asylbewerber) einem Verstoß von Griechenland gegen Art. 3 EMRK respektive Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK gleichkommen würden. Demzufolge geschah vorliegend die erste Asylantragsstellung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-VO in Italien.

### **E. 2.3**

Das BFM hat somit zu Recht die zuständigen italienischen Behörden am 19. Mai 2011 gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO um Wiederaufnahme der Beschwerdeführer

ersucht (vgl. act. A10/5). Die italienischen Behörden liessen die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b Dublin-II-VO vorgesehene zweiwöchige Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen (vgl. act. A14/1). Angesichts der Verfristung liegt deshalb - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - eine stillschweigende Zusage Italiens zur Rückübernahme der Beschwerdeführer gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO vor.

### **E. 3.1**

Weiter führen die Beschwerdeführer an, das BFM hätte angesichts der verschlechterten Verhältnisse für Flüchtlinge und Asylgesuchsteller in Italien vorliegend von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch machen müssen. So verstosse eine Rückschaffung nach Italien gegen das Non-Refoulement-Prinzip gemäss Art. 5 AsylG sowie gegen Art. 3 EMRK. Es sei festzustellen, dass einige Mitgliedstaaten neu auch Rechtsschutz gegen eine Überstellung nach Italien gewährten, das seinen asylrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkomme. Die deutsche Rechtsprechung habe die Verpflichtung der deutschen Asylbehörden zum Selbsteintritt deshalb bejaht, weil aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes - insbesondere hinsichtlich der humanitären, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation - berechtigte Zweifel an einer genügenden Schutzgewährung bei Asylgesuchstellern bestünden. Zudem sei das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati) in Italien völlig überlastet und schutzberechtigte Asylsuchende - wie sie welche seien - seien in aller Regel sich selber überlassen, zumal für diese auch kein staatliches Sozialsystem bestehe. Dieser Argumentation kann jedoch - wie nachstehend aufgezeigt - nicht gefolgt werden.

### **E. 3.2**

Italien ist - wie die Schweiz - unter anderem Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Als nach Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-VO zuständiger Staat ist Italien zudem gehalten, unter anderem die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (sog. Verfahrensrichtlinie) und - wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht festhielt - die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten (sog. Aufnahme richtlinie) anzuwenden respektive umzusetzen. Nach Praxis des EGMR stellt eine Überstellung in den nach der Dublin-II-VO zuständigen Mitgliedstaat grundsätzlich dann keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, wenn dieser wirksame verfahrensrechtliche Garantien (inkl. Rekursmöglichkeiten) vorsieht, die einen Beschwerdeführer vor einer unmittelbaren Zurückweisung in seinen Herkunftsstaat, in dem er nachweislich Gefahr laufen würde, Folter oder unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, schützen. Bei einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat wird im Weiteren von der Prämisse ausgegangen, dass dieser kraft seiner Mitgliedschaft den Verpflichtungen aus der Verfahrens- sowie auch jener aus der Aufnahme richtlinie, darunter auch dem Non-Refoulement-Gebot, nachkommt (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4.2).

### **E. 3.3**

Vorliegend kann nicht geschlossen werden, Italien würde in genereller Weise seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen respektive in völkerrechtswidriger Weise gegen die Verfahrens- und Aufnahmeleitlinie verstossen. Der Verweis auf - für die schweizerischen Behörden ohnehin nicht bindende - Beschlüsse diverser deutscher VG (vgl. Buchstabe C. oben), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weshalb sich diesbezügliche weitere Ausführungen erübrigen. Jedenfalls liegen keine Anhaltspunkte für derart gravierende Mängel des italienischen Asylsystems vor, so dass die Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Italien kein faires Asylverfahren durchlaufen könnten. Durch seine stillschweigende Zustimmung zur Aufnahme der Beschwerdeführer ist Italien zudem verpflichtet, das Asylverfahren weiterzuführen. Konkrete Indizien dafür, dass sich der italienische Staat nicht an die Verfahrensrichtlinie halten und den Beschwerdeführern den Zugang zur Weiterführung des Asylverfahrens verweigern würde, liegen ebenfalls keine vor. Die Beschwerdeführer sind denn auch nicht in der Lage zu konkretisieren, inwiefern in Italien eine das Non-Refoulement-Gebot verletzende Rückschiebung ins Heimatland drohen würde. Der Verweis auf Art. 5 AsylG ist in diesem Zusammenhang ohnedies fehl am Platz, weil es im vorliegenden Fall um eine Prüfung der Zuständigkeit betreffend die Asylgesuche der Beschwerdeführer geht. Art. 5 AsylG käme erst zur Anwendung, wenn die Schweizer Asylbehörden festgestellt hätten, die Beschwerdeführer seien Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG, was indessen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist. Die Einwände der Beschwerdeführer vermögen jedenfalls die Vermutung, dass sich Italien an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen hält, nicht umzustossen. Hinsichtlich der durch den Bericht "Zur Situation von Flüchtlingen in Italien" vom 28. Februar 2011 gestützten Einwände der Beschwerdeführer, bei einer Rückschaffung nach Italien würde das Risiko bestehen, in eine existenzielle Notlage zu geraten, da rücküberstellte Personen in der Regel sich selber überlassen würden und die gelegentlich behauptete bevorzugte Behandlung von Dublin-Rückkehrern praktisch nicht existiere, zumal laut offiziellem Bericht des SPRAR lediglich 12% der Rückkehrer in ein SPRAR-Projekt vermittelt worden seien und man den Rest der Obdachlosigkeit überlassen habe, fällt vorab auf, dass die Beschwerdeführer für den Zeitraum ihrer Ankunft in Italien, wo man sie in ein Camp gebracht habe, bis zu ihrer Weiterreise zwei Tage später keinerlei Mängel betreffend die Zuweisung einer Unterkunft oder anderer Sozialleistungen in Italien geltend machten (vgl. act. A5/10, S. 6 f.; A6/9, S. 6). Die Beschwerdeführer erklärten denn auch, sie hätten weiter in die Schweiz reisen wollen, da Italien kein gutes Land sei, es hier schöner sei als in Italien und sie dort auch keine Windeln für ihre Kinder erhalten hätten (vgl. act. A5/10, S. 7; A6/9, S. 7). Jedoch lässt die allgemeine Situation von Asylsuchenden in Italien nicht darauf schliessen, die Beschwerdeführer würden bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, die notwendige soziale Hilfe zur Bewältigung des existenziellen Lebensbedarfs nicht erhalten. Nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts steht das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende zwar in der Kritik. Nach konstanter Praxis erkennt das Gericht jedoch in den - im Vergleich zur Schweiz - erschwerten Aufenthaltsbedingungen keinen Grund für eine grundsätzliche Nichtanwendung der einschlägigen Bestimmungen der Dublin-II-VO (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-444/2011 vom 22. März 2011 E. 6.3, BVGE 2010/45 E. 7.3. - 7.7.). Die von den Beschwerdeführern auf Beschwerdeebene eingereichte Berichterstattung "Zur Situation von Flüchtlingen in Italien" vom 28. Februar 2011 weist zwar ebenfalls auf Missstände bei der Unterbringung von durch Italien aufgenommene Asylbewerber somalischer, eritreischer und äthiopischer Herkunft, darunter insbesondere schutzbedürftige Menschen, in Rom und Turin hin. Damit

wird aber nicht deutlich gemacht, dass Italien sämtlichen oder der überwiegenden Mehrzahl von Asylbewerbern Unterkunft und anderweitige Sozialleistungen, die diese zur Sicherung des notwendigen Grundbedarfes benötigten, verweigert. Nach Kenntnis des Gerichts werden Dublin-Rückkehrende betreffend Unterbringung von den italienischen Behörden zudem eher bevorzugt behandelt und - neben den staatlichen Strukturen - nehmen sich auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an. Beispielsweise hat die Organisation "Archi con Fraternità" seit dem 1. Januar 2009 die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafen Fiumicino (Rom) organisiert und bietet dort den Asylsuchenden kostenlose Rechtsberatung an. Dass die Beschwerdeführer - wie von ihnen eingewendet respektive im Bericht "Zur Situation von Flüchtlingen in Italien" vom 28. Februar 2011 angeführt - am Flughafen Fiumicino lediglich mit einem Zugticket für die Innenstadt ausgerüstet und danach sich selbst und damit der Obdachlosigkeit und der Armut überlassen würden, wird durch sie nicht belegt. Allein aufgrund ihrer Darstellung, einem Bericht der SPRAR zufolge könnten lediglich 12% von Dublin-Rückkehrern in ein Projekt vermittelt werden, kann nicht bereits gefolgert werden, im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführer nach Italien würde diesen jegliche Sozialhilfe verweigert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 13 Abs. 2 der Aufnahmeleitlinie Italien gehalten ist, materielle Aufnahmebedingungen (wie Nahrung, Unterbringung, Bekleidung etc.) zu gewähren, die die Sicherung des Lebensunterhaltes und der Gesundheit gewährleisten. Im Übrigen stünde den Beschwerdeführern die Möglichkeit offen, sich mit Hilfe von Rechtsberatungsstellen italienischer Hilfsorganisationen oder allenfalls eines Anwaltes in Italien gegen eine allfällige Nichteinhaltung erwähnter Mindeststandards zu wehren.

#### **E. 3.4**

Schliesslich sind vorliegend auch keine schwerwiegenden humanitären Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zu erkennen, die einer Überstellung der Beschwerdeführer nach Italien entgegenstehen und aus diesem Grunde ein Selbsteintritt als angezeigt erscheinen würde (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/45 E. 8.2).

#### **E. 4**

Aufgrund des Gesagten sind keine konkreten Gründe ersichtlich, die einen Selbsteintritt des BFM gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO nahegelegt hätten. Das BFM ist demzufolge zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführer nicht eingetreten.

#### **E. 5.1**

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und es besteht zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde vom BFM zu Recht angeordnet.

#### **E. 5.2**

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG besteht systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung hat, soweit notwendig, vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattzufinden (vgl. BVGE

2010/45 E. 10.2). Die Vorinstanz hat in diesem Sinne den Vollzug der Wegweisung nach Italien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache werden die Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Anweisung an die kantonalen Behörden, die Vollzugsmassnahmen sofort einzustellen, gegenstandslos.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), da die Begehren der Beschwerdeführer aufgrund der Erwägungen als aussichtslos zu qualifizieren sind und deshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist aufgrund des Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.